

Geschäftsordnung

Skiverband München e.V.

(im folgenden SVM genannt)

letzte Aktualisierung: 16.5.2018

1. Präambel

Der Vorstand des SVM gibt sich mit Beschluss vom 27. Juli 2016 gem. § 21 der SVM-Satzung folgende Geschäftsordnung:

2. Grundsätze

- a. Er besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden, namentlich Axel Müller
 - dem 2. Vorsitzenden Breitensport, namentlich Gabriel Ringelstetter
 - dem 3. Vorsitzenden für Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister), namentlich Dr. Peter Fischer
 - dem Vorstand Leistungssport, namentlich Matthias Loipetssperger
 - dem Vorstand Lehrwesen, namentlich Herbert Mayer
 - dem Vorstand Medien und PR, namentlich Claudio Dorigo
- b. Der Vorstand führt die Geschäfte des SVM. Er ist in allen seinen Handlungen der Vertreterversammlung verantwortlich.
- c. Der SVM wird nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) durch den 1., den 2. oder den 3. Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- d. Im Innenverhältnis vertritt bei Verhinderung:
 - des 1. Vorsitzenden -> der 2. Vorsitzende;
 - des 2. Vorsitzenden -> der 1. Vorsitzende;
 - des 3. Vorsitzenden -> der 1. Vorsitzende;
 - alle weiteren Vorstandsmitglieder -> durch ein kurzfristig zu benennendes Vorstandsmitglied.
- e. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind zu Sitzungen weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von zwei Tagen erneut zu laden und innerhalb von 14 Tagen die Sitzung durchzuführen. Diese zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f. Der Vorstand ist berechtigt weitere kommissarische Vorstandsmitglieder zu ernennen, wenn er die Notwendigkeit dafür sieht. Bei ihrer nächsten Sitzung entscheidet die Vertreterversammlung über die offizielle Bestätigung des Vorstandsmitglieds.

3. Aufgaben

Der 1. Vorsitzende ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere auch für Bereichs- und disziplinübergreifende Fragestellungen, jeweils in enger Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Ihm obliegt insbesondere:

- die Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung, Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen
- der Vollzug der von der Vertreterversammlung, dem erweiterten Verbandsausschuss und dem Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse.

Der 2. Vorsitzende ist zuständig für die Entwicklung, in Bezug auf den Nachwuchsbereich und die Nachwuchsgewinnung, aus den Vereinen für Sport, Skilehrernachwuchs und Skilehrwesen. Er hält engen Kontakt zu den Vereinen, Sportwarten/Skischulleitern und Trainern.

Der 3. Vorsitzende für Finanzen und Verwaltung ist der verantwortliche Leiter des Finanzwesens. Er verwaltet das Vermögen des SVM nach Maßgabe der Finanzordnung. Er verwaltet die Mitgliederdatei und achtet auf Einhaltung der Honorar- und Reisekostenordnung. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er durch die Steuerberatungsgesellschaft Roman Tietz Treuhand GmbH unterstützt.

Der Vorstand Breitensport

Der Vorstand Medien und PR

Der Vorstand Leistungssport

Der Vorstand Leistungssport ist für die Entwicklung des Leistungssports im SVM in allen Bereichen | Abteilungen zuständig. Dazu hält er engen Kontakt zu DSV, BSV, SVM- Vereinen, Sportwarten und Trainern und zu allen Personen, die diese Entwicklung unterstützen können.

Der Vorstand Lehrwesen

Repräsentationsaufgaben des SVM werden durch alle Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung regionaler Belange wahrgenommen.

4. Bestimmungen für Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter geleitet.

Die Einladung erfolgt auf elektronischen Weg (per Mail). Mit der Einladung wird die Tagesordnung versendet.

Vorstandssitzungen finden ca. alle 6 Wochen statt, bei Bedarf auch öfter. Der neue Termin wird jeweils mit dem Protokoll verteilt.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen (z.B. Referenten, Ausschussmitglieder oder Mitglieder aus übergeordneten Verbänden) gehört werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Daneben wird eine Beschlussliste geführt. Beides wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt.

5. Bestimmungen für den Verbandsausschuss

6. Bestimmungen für den erweiterten Verbandsausschuss

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der SVM Satzung.